Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2507

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 57/32/64

Bonn, den 6. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 3. Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 1. August 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 849 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Schwarzhaupt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 3. Neufestsetzung)

Vom 27. Juli 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderung der laufenden Nummer 2 der Anlage zu § 1 tritt mit Wirkung vom 17. März 1964 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2a	3	4	5
1	I der Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält der osatz A folgende Fassung:	DM			
	A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
	I - bis 14. August 1964:				
	a - hergestellt in den Niederlanden:				
	1 - gegen Vorlage einer Bescheinigung der Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,02 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10	26	25
	2 - andere, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	8,54	10	26	25
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10	26	25
	c - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	10,16	10	26	25
	d - andere	10,17	10	26	25
	II - vom 15. August 1964 an		10	26	25
2	In der Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung zu Abs. A - I - d Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saar-Kontingents.				

Begründung

(1) Dextrine sowie lösliche und geröstete Stärke (der Tarifnr. 35.05 - A) werden aus Mais- oder Kartoffelstärke hergestellt. Diese Ausgangsstoffe stehen den ausländischen Herstellern von Dextrinen und löslicher und gerösteter Stärke zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern dieser Waren. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch die zur Anwendung kommenden Zollsätze nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Die Kommission der EWG hatte die Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrinen, löslicher und gerösteter Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik mit Entscheidung vom 2. April 1964 den geänderten Preisverhältnissen entsprechend mit Wirkung vom 4. April 1964 wie folgt neu festgesetzt:

1. Wird die Ausgleichsabgabe von den ausführenden Mitgliedstaaten erhoben, so beträgt sie für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke:
   - 11,40 FF bei der Ausfuhr aus der Französischen Republik,
   - 1444 Lit bei der Ausfuhr aus der Italienischen Republik,
   - 7,02 Gulden bei der Ausfuhr aus dem Königreich der Niederlande.
2. Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke:
   - 10,17 DM bei der Einfuhr aus der Französischen Republik,
   - 10,16 DM bei der Einfuhr aus der Italienischen Republik,
   - 8,54 DM bei der Einfuhr aus dem Königreich der Niederlande.
3. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe von 10,17 DM je 100 kg.

(3) Durch die Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 2. Neufestsetzung) vom 21. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 636) wurde der Deutsche Zolltarif 1963 der Entscheidung der Kommission der EWG entsprechend geändert. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die in der Entscheidung der Kommission der EWG bis zum 14. August 1964 vorgesehene Erhebung der Ausgleichsabgaben vorerst bis zum 30. Juni 1964 befristet.

(4) Durch die vorliegende Verordnung werden die Ausgleichsabgaben nunmehr bis zu dem von der Kommission der EWG vorgesehenen 14. August 1964 erneut festgesetzt.

(5) Gleichzeitig wird verordnet, daß seit Festsetzung einer Ausgleichsabgabe gegenüber Frankreich der Angleichungs-Zollsatz auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saar-Kontingents nicht anzuwenden ist.

(6) Die Niederlande wollen die Ausgleichsabgabe selbst erheben. Die niederländische Regierung hat hiermit die Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte) in Den Haag beauftragt.